

SATZUNG DES SFV FREUDENBERG E.V.:

§ 1

Der Sportfischerverein Freudenberg e.V. ist eine Vereinigung von Sportanglern und Sportfischern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat seinen Sitz in Freudenberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nummer 1007 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Siegen.

§ 2

Zweck und Aufgaben sind:

- 1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens
- 2) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes.
- 3) Pflege der Kameradschaft
- 4) Förderung der Vereinsjugend

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand
- c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Angelsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Booten und den dazu gehörenden Anlagen, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen
- e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe

Der Verein verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Sportfischerei.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. 10-18jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei oder den Angelsport ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Im übrigen haben Sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für 1 Jahr, mindestens jedoch für 1/4 Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluß
- d) Auflösung des Vereins.

§ 6

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sofortiges Ausscheiden.

- c) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- 1) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
 - 2) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen die fischereilichen Bestimmungen oder Interessen verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 - 3) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - 4) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate in Rückstand ist,
 - 5) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Anglererlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s.§12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschuß schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich.

Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§10

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Schatzmeister zu entrichten und können jährlich voll oder vierteljährlich mit 1/4 des festgesetzten Jahresbeitrages entrichtet werden.

Begründete Stundungs- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand spätestens bis zum 01.09. eines Jahres für Erlaß künftiger Beiträge einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem 1. Geschäftsführer
- 4) dem 1. Kassierer
- 5) dem 1. Gewässerwart und Fischereiaufseher
- 6) dem Sport und Sozialwart
- 7) dem 1. Jugendwart
- 8) dem 2. Geschäftsführer
- 9) dem 2. Kassierer
- 11) dem 2. Gewässerwart
- 12) dem 2. Jugendleiter

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter. Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobligenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt, wobei alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes zur Wahl steht. (Wiederwahl möglich)

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch einen Ersatzmann.

Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende als Vorstand aus, so ist innerhalb einer Frist von 1 Monat seit Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagesordnungspunkt die Neuwahl des Vorsitzenden zum Gegenstand haben muß. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§12

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Er hat die Aufgabe:

- 1) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird.
- 2) aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§13

Die Kassen und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (siehe §15) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§14

Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrats oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliedsversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf Zahl der Erschienenen.

§15

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzusetzen.
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen.
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen.

- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Jahr Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahre wieder gewählt werden kann.

Kassenführer dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muß durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen.

§16

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des §15.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß §19 zu treffen.

§17

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonat oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelsports, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, der Vorfürungen von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft. Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzusetzen.

§18

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§19

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß §15 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muß der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienen Mitglieder erforderlich.